

**Technischer Ausschuss**

Sechzigste Tagung  
Genf, 21. und 22. Oktober 2024

**SESSIONS/2024/2**

**Original:** Englisch  
**Datum:** 5. September 2024

**Verwaltungs- und Rechtsausschuss**

Einundachtzigste Tagung  
Genf, 23. Oktober 2024

**Der Rat**

Achtundfünfzigste ordentliche Tagung  
Genf, 25. Oktober 2024

**AUSARBEITUNG VON ANLEITUNG UND DEM RAT ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE DOKUMENTE**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

**ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entwicklungen zu berichten und den Rat, den Technischen Ausschuss (TC) und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) zu ersuchen, die zur Annahme im Jahr 2024 vorgelegten wichtigen Angelegenheiten und/oder Dokumente zu prüfen.

2. Dieses Dokument ist in zwei Abschnitte untergliedert:

- „I. Dem Rat zur Annahme vorgeschlagene Dokumente im Jahr 2024“ erteilt Auskünfte und ersucht den Rat um die Annahme der entsprechenden Dokumente, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und/oder den CAJ;
- „II. Vom Technischen Ausschuss zu prüfende Angelegenheiten“ berichtet über Entwicklungen im Hinblick auf mögliche künftige Überarbeitungen von Anleitung und Informationsmaterial zur Erörterung im TC.

3. Der Rat wird ersucht, die folgenden Dokumente im Jahr 2024 anzunehmen:

I. **DEM RAT ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE DOKUMENTE IM JAHR 2024**

Dokumente zur Annahme durch den Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und den CAJ

a) Informationsdokumente:

- UPOV/INF/16 Austauschbare Software (Überarbeitung)
- UPOV/INF/22 Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung)

b) Erläuterungen:

- UPOV/EXN/DEN Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)
  - *Neue Sortenbezeichnungsklassen für Prunus und Situationen, in denen eine Bezeichnung mit anderen Klassen innerhalb einer Gattung verglichen werden sollte*

c) TGP-Dokumente:

- TGP/7 Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)
  - *Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) 3 „Erläuterung der Wachstumsperiode“*

- TGP/12 Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung)  
 - *Gleichwertigkeitstabelle für Ausprägungsstufen bei quantitativen Krankheitsresistenzmerkmalen in den Prüfungsrichtlinien*

Dokumente zur Annahme durch den Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ

- UPOV/EXN/PPM Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)

Weitere Dokumente zur Annahme durch den Rat

- UPOV/INF/6 Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)  
 UPOV/INF-EXN Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)  
 TGP/0 Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)

4. Der Rat wird ersucht, die Entwicklungen im Hinblick auf mögliche künftige Überarbeitungen von Anleitung und Informationsmaterial zur Erörterung im TC, wie in den Absätzen 43 bis 62 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

II. VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE ANGELEGENHEITEN

5. Der Technische Ausschuss wird ersucht, Entwicklungen im Hinblick auf mögliche künftige Überarbeitungen von Anleitung und Informationsmaterial zur Erörterung im TC, wie in den Absätzen 43 bis 62 dargelegt, zu prüfen, und zwar:

- a) Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ (Überarbeitung)
- b) Dokument TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)
- c) Zugang zu Pflanzenmaterial zum Zweck der Verwaltung von Sortensammlungen und der DUS-Prüfung

6. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

- CAJ: Verwaltung- und Rechtsausschuss  
 TC: Technischer Ausschuss  
 TWA: Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten  
 TWF: Technische Arbeitsgruppe für Obstarten  
 TWM: Technische Arbeitsgruppe für Prüfmethode und -techniken  
 TWO: Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten  
 TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten  
 TWP: Technische Arbeitsgruppen  
 WG-HRV: Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial

7. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

ZUSAMMENFASSUNG .....	1
HINTERGRUND.....	4
I. DEM RAT ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE DOKUMENTE IM JAHR 2024 .....	4
Dokumente zur Annahme durch den Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und den CAJ .....	4
<i>UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/13 Draft 1)</i> .....	4
Zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 vorgeschlagene Software .....	4

<i>UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung)</i> <i>(Dokument UPOV/INF/22/11 Draft 1)</i> .....	5
<i>UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen</i> <i>(Überarbeitung)</i> .....	5
<i>Neue Sortenbezeichnungsklassen für Prunus und Situationen, in denen eine Bezeichnung mit anderen</i> <i>Klassen innerhalb einer Gattung verglichen werden sollte</i> .....	5
<i>TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)</i> .....	6
<i>Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) 3 „Erläuterung der Wachstumsperiode“</i> .....	6
<i>TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung)</i> .....	6
<i>Gleichwertigkeitstabelle für Ausprägungsstufen bei quantitativen Krankheitsresistenzmerkmalen in den</i> <i>Prüfungsrichtlinien</i> .....	6
Dokument zur Annahme durch den Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ.....	6
<i>UPOV/EXN/PPM: Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen</i> <i>(Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/PPM/2 Draft 1)</i> .....	6
Weitere Dokumente zur Annahme durch den Rat.....	7
<i>UPOV/INF/6: Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des</i> <i>UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument SESSIONS/2024/2, Anlage VI)</i> .....	7
<i>UPOV/INF-EXN: Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)</i> <i>(Dokument UPOV/INF-EXN/18 Draft 1)</i> .....	8
<i>TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)</i> <i>(Dokument TGP/0/16 Draft 1)</i> .....	8
II. VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE ANGELEGENHEITEN.....	9
<i>TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische</i> <i>Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ (Überarbeitung)</i> .....	9
<i>Unterabschnitt „UPOV-Sortenbeschreibung“, Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen</i> <i>Sorten“</i> .....	9
Vorschlag.....	9
<i>Unterabschnitt „UPOV-Sortenbeschreibung“, Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“</i> .....	10
Vorschlag.....	10
<i>Aufbau des Dokuments TGP/5, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-</i> <i>Sortenbeschreibung“</i> .....	10
<i>TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)</i> .....	10
<i>Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) 7b) „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“</i> .....	10
<i>Erläuterung (GN) 28 „Beispielssorten“ - Beispielssorten für quantitative Merkmale mit Sternchen, wenn</i> <i>Abbildungen vorgelegt werden</i> .....	11
Zugang zu Pflanzenmaterial zum Zweck der Verwaltung von Sortensammlungen und der DUS-Prüfung.....	11
ANLAGE I: Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/DEN/3 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem	
UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/4) - Neue Sortenbezeichnungsklassen für <i>Prunus</i>	
und Situationen, in denen eine Bezeichnung mit anderen Klassen innerhalb einer Gattung verglichen	
werden sollte	
ANLAGE II: Dokument TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung) –	
Gleichwertigkeitstabelle für Ausprägungsstufen bei quantitativen Krankheitsresistenzmerkmalen in den	
Prüfungsrichtlinien	
ANLAGE III: Dokument TGP/5: Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung	
- Abschnitt „UPOV-Sortenbeschreibung“, Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“	
- Abschnitt „UPOV-Sortenbeschreibung“, Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“	
ANLAGE IV: Dokument TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)	
- Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) 7b) „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“	
- GN 28 „Beispielssorten“ - Beispielssorten für quantitative Merkmale mit Sternchen, wenn Abbildungen	
vorgelegt werden	
ANLAGE V: Zugang zu Pflanzenmaterial zum Zweck der Verwaltung von Sortensammlungen und der DUS-Prüfung	
ANLAGE VI: Änderungsvorschläge für das Dokument UPOV/INF/6/6 „Anleitung zur Ausarbeitung von	
Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/INF/6/7)	

## HINTERGRUND

8. Die genehmigten Anleitungen und das genehmigte Informationsmaterial werden auf der UPOV-Website veröffentlicht: [http://www.upov.int/upov\\_collection/de/](http://www.upov.int/upov_collection/de/).

## I. DEM RAT ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE DOKUMENTE IM JAHR 2024

Dokumente zur Annahme durch den Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und den CAJ

9. Die folgenden Dokumente werden dem Rat zur Annahme im Jahr 2024, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und den CAJ auf ihren Tagungen im Jahr 2024, vorgeschlagen.

*UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/13 Draft 1)*

10. Das Verfahren zur Aufnahme von Informationen in Dokument UPOV/INF/16 ist in Abschnitt 4 des Dokuments dargelegt. Das Verbandsbüro gab am 25. März 2024 das Rundschreiben E-24/006 an die bezeichneten Personen der Verbandsmitglieder im TC und im Rat heraus, in dem diese ersucht wurden, Informationen zu erteilen bzw. zu aktualisieren betreffend die folgenden Punkte: 1) Software, die von Verbandsmitgliedern für Sortenschutz Zwecke entwickelt oder individuell angepasst wurde und die sie anderen Verbandsmitgliedern zur Verfügung stellen möchten; und 2) die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16/12 „Austauschbare Software“ enthaltenen Software. Antworten gingen von Australien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Kroatien und Schweden ein. Die von den Mitgliedern erteilten oder aktualisierten Informationen sind, sofern vorhanden, in Dokument UPOV/INF/16/13 Draft 1 angegeben.

Zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 vorgeschlagene Software

11. Die TWM<sup>1</sup> vereinbarte auf ihrer zweiten Tagung, dem TC auf seiner sechzigsten Tagung die Aufnahme der DUSCEL-Software in das Dokument UPOV/INF/16 zu empfehlen.

Name des Programms	Programmiersprache	Funktion (kurze Zusammenfassung)	Quelle und Kontaktdaten	Bedingung für die Bereitstellung	UPOV-Mitglied(er), die die Software verwenden	Anwendung durch den/die Nutzer
USCEL	EXCEL+VBA+UI	1. Versuchsaufbau 2. Überprüfung abnormaler Daten durch Validierung, Boxplot und Standardabweichungsmethoden 3. Analyse der Homogenität anhand von Abweicher-, relativer Varianz, COYU 4. Umwandlung ursprünglicher Daten in Noten durch Standardsorten 5. Analyse der Beständigkeit anhand von COYS 6. Analyse der Unterscheidbarkeit anhand von Noten, Messdaten und Bildern 7. Verfahren zur Überprüfung von Merkmalen und Anbauprüfung durch Korrelationskoeffizient, Häufigkeitsverteilung durch Noten oder gemessene Daten 8. Schätzung der optimalen Stichprobengröße 9. Bildkontrolle, -verarbeitung und -analyse	Herr Kun Yang E-Mail: <a href="mailto:yangkun@caas.cn">yangkun@caas.cn</a>	DUSCEL3.0 und 3.5 werden kostenlos angeboten. DUSCEL4.0 wird gegen eine Gebühr angeboten. Benutzerhandbuch und Benutzeroberfläche auf Englisch verfügbar	CN	Alle Arten

<sup>1</sup> TWM, zweite Tagung, die vom 8. bis 11. April 2024 auf elektronischem Wege abgehalten wurde. Vergleiche Dokument TWM/2/21 „Report“, Absätze 21 bis 24.

12. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC auf seiner sechzigsten Tagung und den CAJ auf seiner einundachtzigsten Tagung soll dem Rat auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung eine vereinbarte Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/16/12 „Austauschbare Software“ aufgrund der in Dokument UPOV/INF/16/13 Draft 1 enthaltenen Überarbeitungsvorschläge zur Annahme vorgelegt werden.

*13. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/16/12 „Austauschbare Software“ aufgrund des Dokuments UPOV/INF/16/13 Draft 1, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und den CAJ auf ihren Tagungen im Jahre 2024, anzunehmen.*

*UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/11 Draft 1)*

14. Das Verbandsbüro gab am 25. März 2024 das Rundschreiben E-24/006 an die bezeichneten Personen der Verbandsmitglieder im TC und im Rat heraus, in dem sie ersucht wurden, Informationen über ihre Verwendung bestehender Software und Ausrüstung in Dokument UPOV/INF/22/10 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software“ zu erteilen bzw. zu aktualisieren. Antworten gingen von Belarus, Kroatien, Paraguay, Spanien, Schweden und der Ukraine ein. Die von den Mitgliedern erteilten bzw. aktualisierten Informationen sind, sofern vorhanden, in Dokument UPOV/INF/22/11 Draft 1 angegeben.

15. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC auf seiner sechzigsten Tagung und den CAJ auf seiner einundachtzigsten Tagung soll dem Rat auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung eine vereinbarte Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/22/10 „Von den Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ aufgrund der in Dokument UPOV/INF/22/11 Draft 1 enthaltenen Überarbeitungsvorschläge zur Annahme vorgelegt werden.

*16. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/22/10 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ aufgrund des Dokuments UPOV/INF/22/11 Draft 1, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und den CAJ auf ihren Tagungen im Jahre 2024, anzunehmen.*

*UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)*

Neue Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus* und Situationen, in denen eine Bezeichnung mit anderen Klassen innerhalb einer Gattung verglichen werden sollte

17. Die TWP stimmten auf ihren Tagungen im Jahr 2024 dem Vorschlag zu, Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus* zu schaffen, wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt. Der Vorschlag enthält einen Entwurf für eine Anleitung zu Situationen, in denen eine Bezeichnung mit anderen Klassen innerhalb einer Gattung verglichen werden sollte.

18. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC auf seiner sechzigsten Tagung und den CAJ auf seiner einundachtzigsten Tagung soll dem Rat auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung eine vereinbarte Fassung des Dokuments UPOV/EXN/DEN/3 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/4) aufgrund der in Anlage I, Abschnitt „Vorschlag: Neue Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus*“ enthaltenen Überarbeitungsvorschläge zur Annahme vorgelegt werden.

*19. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/DEN/3 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/4) aufgrund der in Anlage I, Abschnitt „Vorschlag: Neue Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus*“ enthaltenen Überarbeitungsvorschläge, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und den CAJ auf ihren Tagungen im Jahr 2024, anzunehmen.*

*TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)*Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) 3 „Erläuterung der Wachstumsperiode“

20. Die TWV, die TWO, die TWA und die TWF stimmten auf ihren Tagungen im Jahr 2024 dem Vorschlag zu, den Standardwortlaut für die Wachstumsperiode für „Obstarten mit deutlich abgegrenzter Ruheperiode“ in Dokument TGP/7, ASW 3a) wie folgt zu ändern (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

„a) Obstarten mit deutlich abgegrenzter Ruheperiode

„3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Dauer einer Vegetationsperiode angesehen, die mit der Winterruheperiode beginnt, sich mit dem Knospenaufbruch (blühend und/oder vegetativ) beginnt, sich mit und der Blüte und der Ernte der Früchte fortsetzt und am Ende mit Beginn der darauffolgenden Ruheperiode ~~mit dem Schwellen neuer Jahresknospen endet.~~“

21. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC auf seiner sechzigsten Tagung und den CAJ auf seiner einundachtzigsten Tagung soll dem Rat auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung eine vereinbarte Fassung des Dokuments TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ aufgrund der in Absatz 20 enthaltenen Änderungsvorschläge zur Annahme vorgelegt werden.

*22. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments TGP/7/9 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ aufgrund der in Absatz 20 enthaltenen Änderungsvorschläge, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und den CAJ auf ihren Tagungen im Jahre 2024, anzunehmen.*

*TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung)*Gleichwertigkeitstabelle für Ausprägungsstufen bei quantitativen Krankheitsresistenzmerkmalen in den Prüfungsrichtlinien

23. Der Hintergrund dieser Angelegenheit ist in Anlage II dieses Dokuments dargelegt.

24. Der TC vereinbarte auf seiner Tagung im Jahr 2023, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen im Jahr 2024 zu prüfen, ob das Dokument TGP/12 geändert werden soll, um eine Gleichwertigkeitstabelle für Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien mit der im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendeten Terminologie aufzunehmen. Aufgrund der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2024 wird in Anlage II dieses Dokuments, Abschnitt „Vorschlag“, ein Vorschlag vorgelegt.

25. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC auf seiner sechzigsten Tagung und den CAJ auf seiner einundachtzigsten Tagung soll dem Rat auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung eine vereinbarte Fassung des Dokuments TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ aufgrund der in Anlage II dieses Dokuments, Abschnitt „Vorschlag“, enthaltenen Änderungsvorschläge zur Annahme vorgelegt werden.

*26. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments TGP/12/4 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ aufgrund der in Anlage II, Abschnitt „Vorschlag“ enthaltenen Änderungsvorschläge, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und den CAJ auf ihren Tagungen im Jahre 2024, anzunehmen.*

Dokument zur Annahme durch den Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ

27. Das folgende Dokument wird dem Rat zur Annahme, vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ auf seiner Tagung im Jahr 2024, vorgeschlagen.

*UPOV/EXN/PPM: Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/PPM/2 Draft 1)*

28. Die Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV) vereinbarte auf ihrer dritten Sitzung am 21. März 2023 in Genf, den Abschnitt „Faktoren, die in Bezug auf

Vermehrungsmaterial geprüft worden sind“ des Dokuments UPOV/EXN/PPM/1 „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ wie nachstehend dargelegt zu ändern:

FAKTOREN, DIE IN BEZUG AUF VERMEHRUNGSMATERIAL GEPRÜFT WORDEN SIND

Das UPOV Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für „Vermehrungsmaterial“. Vermehrungsmaterial umfasst reproduktives und vegetatives Vermehrungsmaterial. Folgende sind nicht erschöpfende Beispiele für Faktoren, von denen einer oder mehrere verwendet werden könnten, um zu entscheiden, ob Material Vermehrungsmaterial ist. Diese Faktoren sollten im Kontext jedes Verbandsmitglieds und den besonderen Umständen geprüft werden.

- i) Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Vermehrung der Sorte verwendet werden;
- ii) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde;
- iii) ob das Material die angeborene Fähigkeit besitzt, ganze Pflanzen der Sorte zu erzeugen (z. B. Saatgut, Knollen);
- iv) ob das Material als Vermehrungsmaterial verwendet werden könnte durch den Einsatz von Vermehrungsmethoden (z. B. Stecklinge, Gewebekultur);
- v) ob bereits eine Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials zu Vermehrungszwecken besteht oder ob infolge neuer Entwicklungen eine neue Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck geführt besteht;
- vi) ob aufgrund der Beschaffenheit und des Zustands des Materials und/oder seiner Verwendungsform bestimmt werden kann, dass das Material „Vermehrungsmaterial“ ist;
- vii) das Sortenmaterial, bei dem Erzeugungsbedingungen und -art dem Zweck der Reproduktion neuer Pflanzen der Sorte, aber nicht dem Endverbrauch entsprechen.

Der vorstehende Text ist nicht als Begriffsbestimmung von „Vermehrungsmaterial“ zu verstehen.

29. Die WG-HRV vereinbarte, dem CAJ auf seiner einundachtzigsten Tagung im Oktober 2024 vorzuschlagen, die Überarbeitung der „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PPM/1) zu billigen, wie in Absatz 28 vorstehend und in Dokument UPOV/EXN/PPM/2 Draft 1 dargelegt (vergleiche Dokument WG-HRV/4/3 „Report“, Absätze 6 und 7).

30. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ auf seiner einundachtzigsten Tagung soll dem Rat auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung eine vereinbarte Fassung des Dokuments UPOV/EXN/PPM „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ aufgrund der in Dokument UPOV/EXN/PPM/2 Draft 1 enthaltenen Überarbeitungsvorschläge zur Annahme vorgelegt werden.

*31. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/PPM/1 „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ aufgrund der in Dokument UPOV/EXN/PPM/2 Draft 1 enthaltenen Überarbeitungsvorschläge, vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ auf seiner Tagung im Jahre 2024, anzunehmen.*

Weitere Dokumente zur Annahme durch den Rat

*UPOV/INF/6: Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument SESSIONS/2024/2, Anlage VI)*

32. Das Dokument UPOV/INF/6, Teil II „Anmerkungen aufgrund von Informationsmaterial zu bestimmten Artikeln der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ enthält Auszüge aus den Erläuterungen.

33. Der Rat nahm auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/3) aufgrund des Dokuments UPOV/EXN/EDV/3 Draft 4 an.

34. Der Rat wird auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung ersucht werden, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/DEN/3 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/4) aufgrund der in Anlage I, Abschnitt „Vorschlag: Neue Sortenbezeichnungsklassen für Prunus“ enthaltenen Überarbeitungsvorschläge, vorbehaltlich der Zustimmung durch den TC und den CAJ auf ihren Tagungen im Jahre 2024, anzunehmen (vergleiche Absatz 19 oben).

35. Der Rat wird auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung ersucht werden, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/PPM/1 „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“

aufgrund der in Dokument UPOV/EXN/PPM/2 Draft 1 enthaltenen Überarbeitungsvorschläge, vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ auf seiner Tagung im Jahre 2024, anzunehmen (vergleiche Absatz 31 oben).

36. Die vom Rat auf seiner Tagung im Jahre 2023 angenommenen Überarbeitungen des Dokuments UPOV/EXN/EDV/3 und die vorgeschlagenen Überarbeitungen der Dokumente UPOV/EXN/DEN/3 und UPOV/EXN/PPM/1, die vom Rat auf seiner Tagung im Jahre 2024 angenommen werden sollen, sind in einer überarbeiteten Fassung des Dokuments UPOV/INF/6/6 (Dokument UPOV/INF/6/7), wie in Anlage VI dieses Dokuments dargelegt, wiederzugeben.

*37. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/6 „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/INF/6/7) aufgrund der Überarbeitungen in Dokument UPOV/EXN/EDV/3, das vom Rat auf seiner Tagung im Jahre 2023 angenommen wurde, und die vorgeschlagenen Überarbeitungen der Dokumente UPOV/EXN/DEN/3 und UPOV/EXN/PPM/1, die vom Rat auf seiner Tagung im Jahre 2024 angenommen werden sollen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ auf seiner Tagung im Jahre 2024, wie in Anlage VI dieses Dokuments dargelegt, anzunehmen.*

*UPOV/INF-EXN: Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF-EXN/18 Draft 1)*

38. In Verbindung mit den Informationsdokumenten, um deren Annahme der Rat im Jahre 2024 ersucht werden wird, wird vorgeschlagen, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF-EXN/17 „Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ aufgrund des Dokuments UPOV/INF-EXN/18 Draft 1 anzunehmen.

*39. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF-EXN/17 aufgrund des Dokuments UPOV/INF-EXN/18 Draft 1, vorbehaltlich der Annahme der betreffenden Dokumente, anzunehmen.*

*TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/16 Draft 1)*

40. In Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente durch den Rat im Jahre 2024 wird vorgeschlagen, eine Überarbeitung des Dokuments TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/15) aufgrund des Dokuments TGP/0/16 Draft 1 anzunehmen.

*41. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments TGP/0/15 aufgrund des Dokuments TGP/0/16 Draft 1 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“, vorbehaltlich der Annahme der betreffenden Dokumente, anzunehmen.*

*42. Der Rat wird ersucht, die Entwicklungen im Hinblick auf mögliche künftige Überarbeitungen von Anleitung und Informationsmaterial zur Erörterung im TC, wie in den Absätzen 43 bis 62 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.*



## II. VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE ANGELEGENHEITEN

43. Der folgende Abschnitt befasst sich ausschließlich mit Fragen, die vom Technischen Ausschuss zu prüfen sind.

TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ (Überarbeitung)

*Unterabschnitt „UPOV-Sortenbeschreibung“, Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“*

44. Der TC<sup>2</sup> vereinbarte auf seiner Tagung im Jahr 2023, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen im Jahr 2024 den Vorschlag der TWF zu prüfen, zusätzliche Erläuterungen unter Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“ aufzunehmen, und zu prüfen, ob weitere Anleitung zu Informationen über ähnliche bei der Prüfung berücksichtigte Sorten gegeben werden soll.

45. Anlage III dieses Dokuments enthält weitere Hintergrundinformationen zu diesem Thema und Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2024.

#### Vorschlag

46. Aufgrund der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2024 könnte der TC die Aufnahme folgender zusätzlicher Erläuterungen zu Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“ in das Dokument TGP/5, Abschnitt 6, prüfen wollen (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

„16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

Bezeichnung(en) der Sorte(n), die der Kandidatensorte ähnlich ist (sind)	Merkmal(e), in dem (denen) die Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist <sup>1)</sup>	Ausprägungsstufe des/der Merkmals/Merkmale für die ähnliche(n) Sorte(n) <sup>2)</sup>	Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) für die Kandidatensorte <sup>2)</sup>
--	---	---	--

~~„1) Eine ähnliche Sorte/Sorten sollte(n) angegeben werden. Wenn keine ähnliche Sorte identifiziert wurde, sollte „keine“ angegeben werden.~~

~~„2) Die Ausprägungsstufen der Kandidatensorte(n) und der ähnlichen Sorte(n) beziehen sich auf die DUS-Prüfung, die an der Prüfungsstation/einrichtung und der Prüfungsperiode, die unter den Punkten 11 und 12 aufgeführt sind, durchgeführt wurde.~~

[...]

„d) Zu Nummer 16 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

~~„1) Eine ähnliche Sorte/Sorten sollte(n) angegeben werden. Wenn keine ähnliche Sorte identifiziert wurde, sollte „keine“ angegeben werden.~~

~~„2) Die Ausprägungsstufen der Kandidatensorte(n) und der ähnlichen Sorte(n) beziehen sich auf die DUS-Prüfung, die an der Prüfungsstation, dem Prüfungsort/einrichtung und der Prüfungsperiode, die unter den Punkten 11 und 12 aufgeführt sind, durchgeführt wurden.~~

~~„3) Nur diejenigen Merkmale, die für die Begründung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.~~

~~„4) Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.“~~

*47. Der TC wird ersucht, zusätzliche Erläuterungen zu Dokument TGP/5, Abschnitt 6, Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“, wie in Absatz 46 dieses Dokuments angegeben, zu prüfen.*

<sup>2</sup> vergleiche Dokument TC/59/28 „Bericht“, Absätze 33 und 34.

*Unterabschnitt „UPOV-Sortenbeschreibung“, Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“*

48. Der TC vereinbarte auf seiner Tagung im Jahr 2023, die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2024 zu ersuchen, einen Vorschlag zur Überarbeitung des Dokuments TGP/5, Abschnitt 6, Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“ zu prüfen, und zu prüfen, ob weitere Anleitung zu zusätzlichen Informationen, die mit Sortenbeschreibungen erteilt werden könnten, gegeben werden soll.

Vorschlag

49. Aufgrund der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2024 könnte der TC eine Änderung des Dokuments TGP/5, Abschnitt 6, prüfen wollen, um eine neue Erläuterung zu Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“ einzuführen, die wie folgt lauten sollte (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung gekennzeichnet):

„Zu Nummer 17 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

„Weitere Situationen und die Art der zu erteilenden zusätzlichen Informationen können je nach geprüfter Pflanzart und Sorte bilateral vereinbart werden.“

*50. Der TC wird ersucht, einen Vorschlag zur Änderung des Dokuments TGP/5, Abschnitt 6, Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“, wie in Absatz 49 dieses Dokuments angegeben, zu prüfen.*

*Aufbau des Dokuments TGP/5, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“*

51. Die TWA<sup>3</sup> nahm auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zur Kenntnis, dass der „UPOV-Bericht über die technische Prüfung“ die „UPOV-Sortenbeschreibung“ in seiner Anlage erwähnt. Die TWA vereinbarte, eine Überarbeitung des Aufbaus von Dokument TGP/5, Abschnitt 6, vorzuschlagen, um klarzustellen, dass die „UPOV-Sortenbeschreibung“ eine Anlage des „UPOV-Berichts über die technische Prüfung“ sei und Punkt 18 „Erläuterungen zur Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung“ ein weiterer getrennter Abschnitt der Anleitung sei.

52. Gemäß dem Vorschlag der TWA könnte der TC prüfen wollen, das Verbandsbüro zu ersuchen, den Aufbau des Dokuments TGP/5, Abschnitt 6, zu überarbeiten, um klarzustellen, dass die „UPOV-Sortenbeschreibung“ eine Anlage des „UPOV-Berichts über die technische Prüfung“ und Punkt 18 „Erläuterungen zur Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung“ ein getrennter Abschnitt der Anleitung ist.

*53. Der TC wird ersucht, den Vorschlag zu prüfen, den Aufbau des Dokuments TGP/5, Abschnitt 6, zu überarbeiten, wie in den Absätzen 51 und 52 dieses Dokuments dargelegt.*

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)

54. Der Hintergrund dieser Angelegenheit ist in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt.

*Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) 7b) „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“*

55. Die TWV, die TWO, die TWA und die TWF prüften auf ihren Tagungen im Jahre 2024 den Vorschlag zur Änderung des Dokuments TGP/7, ASW 7 b), bezüglich der Anzahl der von Einzelpflanzen zu prüfenden Teile, wie in Anlage IV dieses Dokuments, Absätze 6 bis 15, dargelegt.

56. Die TWF<sup>4</sup> vereinbarte auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung, den Sachverständigen aus Frankreich zu ersuchen, Beispiele zusammenzustellen, wenn die Anzahl der von jeder Pflanze zu entnehmenden Teile höher sein könnte als in den Prüfungsrichtlinien festgelegt. Die TWF vereinbarte, den Sachverständigen aus Frankreich zu ersuchen, Optionen zu sondieren, um anzugeben, dass die Prüfung von Merkmalen je nach dem erforderlichen Genauigkeitsgrad an verschiedenen Probengrößen durchgeführt werden könnte.

<sup>3</sup> TWA, dreiundfünfzigste Tagung, die vom 27. bis 30. Mai 2024 auf elektronischem Wege abgehalten wurde. Vergleiche Dokument TWA/53/9 „Report“, Absatz 13.

<sup>4</sup> TWF, fünfundfünfzigste Tagung, die vom 3. bis 6. Juni 2024 auf elektronischem Wege abgehalten wurde. Vergleiche Dokument TWF/55/9 „Report“, Absatz 24.

57. *Der TC wird ersucht, die Erörterungen über etwaige Änderungen des Dokuments TGP/7, Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) 7 b) „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“, wie in Anlage IV, Absätze 6 bis 15, berichtet, zur Kenntnis zu nehmen.*

*Erläuterung (GN) 28 „Beispielssorten“ - Beispielssorten für quantitative Merkmale mit Sternchen, wenn Abbildungen vorgelegt werden*

58. Die TWP prüften auf ihren Tagungen im Jahr 2024 einen Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7, Erläuterung (GN) 28 „Beispielssorten“, um Situationen anzugehen, in denen Abbildungen Beispielssorten ersetzen könnten, sowie deren ergänzende Rolle zur Klarstellung der Ausprägungsstufen eines Merkmals. Der Bericht über die Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2024 ist in Anlage IV dieses Dokuments, Absätze 15 bis 25, enthalten.

59. *Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen:*

*a) die Erörterungen über einen Vorschlag zur Änderung des Dokuments TGP/7, Erläuterung (GN) 28 „Beispielssorten“, um Situationen anzugehen, in denen Abbildungen Beispielssorten ersetzen könnten, wie in Anlage IV dieses Dokuments, Absätze 15 bis 25, berichtet, und*

*b) das Gesuch an den Verfasser aus Deutschland, weitere Erläuterungen zu den Entscheidungskriterien und Beispiele zu geben, wenn Abbildungen Beispielssorten ersetzen könnten.*

#### Zugang zu Pflanzenmaterial zum Zweck der Verwaltung von Sortensammlungen und der DUS-Prüfung

60. Der Hintergrund dieser Angelegenheit ist in Anlage V dieses Dokuments dargelegt.

61. Die TWP prüften auf ihren Tagungen im Jahr 2024 Elemente zur Aufnahme in Anträge auf Einreichung von Pflanzenmaterial von Kandidatensorten und allgemein bekannten Sorten zur DUS-Prüfung, wie in Anlage V dieses Dokuments, Absätze 4 bis 11, berichtet.

*62. Der TC wird ersucht, die Erörterungen über die Elemente zur Aufnahme in Anträge auf Einreichung von Pflanzenmaterial von Kandidatensorten und allgemein bekannten Sorten für die DUS-Prüfung, wie in Anlage V, Absätze 4 bis 11, berichtet, zur Kenntnis zu nehmen.*

[Anlagen folgen]

## ANLAGE I

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/DEN/3 „ERLÄUTERUNGEN ZU  
SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“ (DOKUMENT UPOV/EXN/DEN/4)

Neue Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus* und Situationen,  
in denen eine Bezeichnung mit anderen Klassen innerhalb einer Gattung verglichen werden sollte

*Hintergrund*

1. Die Gattung *Prunus* folgt derzeit der Allgemeinen Regel (eine Gattung/eine Bezeichnungsklasse)<sup>1</sup>.
2. Auf seiner Tagung im Jahre 2023 prüfte der TC die Schaffung neuer Sortenbezeichnungsklassen innerhalb der Gattung *Prunus*. Der TC prüfte die vorgeschlagene Erklärung, dass „Bezeichnungen von Arthybriden sich von Bezeichnungen in den Bezeichnungsklassen aller Elternarten unterscheiden müssen“, und vereinbarte, dass die Situation auf alle Gattungen in der Klassenliste innerhalb einer Gattung und nicht nur auf *Prunus* anwendbar sei. Der TC vereinbarte, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen im Jahr 2024 weitere Situationen zu prüfen, in denen eine Bezeichnung mit Bezeichnungen in anderen Klassen innerhalb einer Gattung oder der gesamten Gattung verglichen werden sollte (vergleiche Dokument TC/59/28 „Bericht“, Absätze 23 bis 25).

*Erörterungen der TWP im Jahr 2024*

3. Auf ihren Tagungen im Jahre 2024 vereinbarten die TWV, die TWO, die TWA und die TWF, dass die für *Prunus* beschriebene Situation auch auf die Bezeichnungen in anderen Klassen innerhalb einer Gattung anwendbar sei, d. h. Bezeichnungen von Arthybriden sollten sich von denen in den Klassen aller Elternarten unterscheiden; und Bezeichnungen für Sorten aus einer der „Klassen innerhalb einer Gattung“ sollten sich von Bezeichnungen von Arthybriden mit einem Elternteil in dieser Klasse unterscheiden (vergleiche Dokumente TWV/58/11 „Report“, Absätze 6 und 7; TWO/56/9 „Report“, Absätze 6 bis 9; TWA/53/9 „Report“, Absätze 6 bis 8 und TWF/55/9 „Report“, Absätze 6 bis 10).
4. Die TWO nahm zur Kenntnis, dass Anträge für Ziersorten häufig nur mit Informationen über die Gattung eingereicht würden, und vereinbarte, dass sich in diesem Fall die Sortenbezeichnungen von anderen Bezeichnungen innerhalb dieser Gattung unterscheiden sollten. Die TWA und die TWF vereinbarten, dass sich Anträge, die nur mit Informationen über die Gattung für die in der Liste der „Klassen innerhalb einer Gattung“ enthaltenen Gattungen eingereicht werden, von anderen Bezeichnungen innerhalb dieser Gattung unterscheiden sollten.
5. Die TWO erinnerte daran, dass die UPOV-Anleitung zu Sortenbezeichnungen die allgemeine Regel „eine Gattung/eine Klasse“ befolge. Die TWO vereinbarte, die Niederlande (Königreich der) zu ersuchen, die für den Internationalen Kodex für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (ICNCP) zuständige IUBS-Kommission über die zum Zwecke des Sortenschutzes eingeführten Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu informieren.
6. Die TWF nahm das Vorhandensein anderer Arten, die als Pflaume angesehen werden, zur Kenntnis und vereinbarte, dass die neue Bezeichnungsklasse 6.2 *Prunus cerasifera*, *P. insititia*, *P. maritima* und *P. subcordata* umfassen sollte.
7. Die TWF vereinbarte, dass die UPOV-Codes für Arthybriden von *Prunus* in der GENIE-Datenbank als zu den Bezeichnungsklassen aller Elternarten gehörend angegeben werden sollten.

*Vorschlag: Neue Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus**

8. Aufgrund der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2024 wird vorgeschlagen, Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus* zu schaffen, wie nachstehend angegeben. Der Vorschlag enthält den Entwurf einer Anleitung für Situationen, in denen eine Sortenbezeichnung mit anderen Klassen innerhalb einer Gattung verglichen werden sollte, wie folgt:

<sup>1</sup> In den „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/3) heißt es:  
 „2.5.2 Die Sortenbezeichnungsklassen sind:  
 „a) Allgemeine Regel (eine Gattung / eine Klasse): Für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste in Anlage I erfasst werden, wird eine Gattung als Klasse angesehen;  
 „b) Ausnahmen von der Allgemeinen Regel (Klassenliste):  
 „i) Klassen innerhalb einer Gattung: Klassenliste in Anlage I: Teil I;  
 „ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen: Klassenliste in Anlage I: Teil II.“

KLASSENLISTE

Teil I

*Klassen innerhalb einer Gattung*

„Das Folgende gilt für Bezeichnungen in der Klassenliste innerhalb einer Gattung:

„a) Die allgemeine Regel „eine Gattung / eine Klasse“ sollte nur für auf Gattungsebene identifizierte Sorten gelten: Die vorgeschlagene Bezeichnung sollte sich von allen Bezeichnungen in allen Klassen innerhalb dieser Gattung unterscheiden.

„b) Die vorgeschlagene Bezeichnung von Arthybriden mit Eltern aus verschiedenen Klassen innerhalb einer Gattung muss sich von den Bezeichnungen in den Klassen innerhalb einer Gattung aller Eltern der Arthybride unterscheiden.

„c) Die eingetragene Sortenbezeichnung einer Arthybridsorte mit Eltern aus verschiedenen Klassen innerhalb einer Gattung sollte in alle Klassen innerhalb einer Gattung der Elternarten eingeführt werden. Der UPOV-Code für eine Arthybridsorte mit Eltern aus verschiedenen Klassen innerhalb einer Gattung sollte den Sortenbezeichnungsklassen aller Elternarten zugeordnet werden.

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
[...]		
Neue Klasse 6.1	<i>Prunus avium</i> (L.) L. <i>Prunus cerasus</i> L.	PRUNU_AVI PRUNU_CSS  Bei Arthybriden sollten die Klassen aller Elternarten berücksichtigt werden.
Neue Klasse 6.2	<i>Prunus armeniaca</i> L. <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh <i>Prunus domestica</i> L. <i>Prunus maritima</i> Marschall <i>Prunus mume</i> Siebold & Zucc. <i>Prunus salicina</i> Lindley <i>Prunus subcordata</i> Benth.	PRUNU_ARM PRUNU_CSF PRUNU_DOM PRUNU_MAR PRUNU_MUM PRUNU_SAL  Bei Arthybriden sollten die Klassen aller Elternarten berücksichtigt werden.
Neue Klasse 6.3	<i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch.	PRUNU_DUL PRUNU_PER  Bei Arthybriden sollten die Klassen aller Elternarten berücksichtigt werden.
Neue Klasse 6.4	<i>Prunus</i> anderer Klassen als 6.1, 6.2 und 6.3, einschließlich PRUNU in mehr als einer Klasse.	andere als die Klassen 6.1, 6.2 und 6.3, einschließlich PRUNU in mehr als einer Klasse.

9. Der Vorschlag erwähnt *Prunus insititia* nicht, da dies als Synonym von *P. domestica* L. subsp. *insititia* (L.) C. K. Schneid neu eingestuft wurde und daher in *P. domestica* L. (PRUNU\_DOM) enthalten ist. Derzeit gibt es keinen UPOV-Code für *Prunus subcordata*, da keine Sorten von Datenlieferanten an die PLUTO-Datenbank gemeldet wurden.

10. Der Schaffung von Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus* sollte eine Aktualisierung der Sortenbezeichnungsklassen der UPOV-Codes für die Arthybriden von *Prunus* folgen, die in der GENIE-Datenbank als zu den Bezeichnungsklassen aller in den jeweiligen Kreuzungen verwendeten Elternarten gehörend angegeben werden sollten.

[Anlage II folgt]

## ANLAGE II

DOKUMENT TGP/12: ANLEITUNG ZU BESTIMMTEN PHYSIOLOGISCHEN MERKMALEN  
(ÜBERARBEITUNG)Gleichwertigkeitstabelle für Ausprägungsstufen bei quantitativen Krankheitsresistenzmerkmalen  
in den Prüfungsrichtlinien*Hintergrund*

1. Auf ihrer Tagung im Jahre 2023 hörte die TWV<sup>1</sup> ein Referat über „Krankheitsresistenzmerkmale“ von einem Sachverständigen von Euroseeds im Auftrag von CropLife International, Euroseeds und dem International Seed Federation (ISF). Eine Kopie des Referats ist in Dokument TWV/57/10 Add. enthalten (siehe Dokument TWV/57/26 „Report“, Absätze 25 bis 28).

2. Die TWV nahm zur Kenntnis, dass sich die in der komprimierten Notenskala (Noten 1, 2, 3) verwendete Terminologie in den UPOV-Prüfungsrichtlinien für quantitative Krankheitsresistenzmerkmale von der Terminologie unterscheidet, die im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendet wird. Die TWV vereinbarte, dass die folgende Tabelle in den UPOV-Prüfungsrichtlinien, unter Verwendung der im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendeten Terminologie gleichwertige Ausprägungsstufen bietet<sup>2</sup>:

Gleichwertige Ausprägungsstufen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien unter Verwendung der im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendeten Terminologie		
	Ausprägungsstufen in UPOV-Prüfungsrichtlinien	Im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendete Terminologie <sup>3</sup>
UPOV-Noten	Resistenz gegen (Name der Krankheit) ist:	Die Reaktion einer Pflanzensorte auf eine bestimmte Krankheit ist:
1	fehlend oder gering	Anfälligkeit (S)
2	mittel	Intermediäre Resistenz (IR)
3	hoch	Hohe Resistenz (HR)

3. Die TWV vereinbarte vorzuschlagen, die Gleichwertigkeitstabelle dem Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“, und darin den Erläuterungen zum Standard-Resistenzprüfungsprotokoll hinzuzufügen. Die TWV vereinbarte, dass die gleiche Tabelle in die Erläuterungen der quantitativen Krankheitsresistenzmerkmale aufgenommen werden sollten, wenn die komprimierte Notenskala verwendet wird.

4. Auf seiner Tagung im Jahr 2023 prüfte der TC<sup>4</sup> den Vorschlag der TWV. Der TC vereinbarte, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen im Jahr 2024 zu prüfen, ob das Dokument TGP/12 geändert werden soll, um eine Gleichwertigkeitstabelle für Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien mit der im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendeten Terminologie aufzunehmen.

5. Der TC vereinbarte, die TWP zu ersuchen, zu prüfen, ob eine Erläuterung hinzugefügt werden soll, dass die Tabelle im Falle der Gleichwertigkeit zwischen den Ausprägungsstufen gemäß dem in der Erläuterung des Merkmals beschriebenen Verfahren verwendet werden kann (Abschnitt 8.2 der Prüfungsrichtlinien).

*Prüfung durch die Technischen Arbeitsgruppen (TWP) im Jahr 2024*

6. Die TWV, die TWA und die TWF stimmten auf ihren Tagungen im Jahr 2024 dem Vorschlag zu, das Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ zu ändern, um eine Gleichwertigkeitstabelle für Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien mit der im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendeten Terminologie aufzunehmen, wie in Absatz 2 vorstehend dargelegt.

7. Die TWV stimmte dem Vorschlag zu, in Dokument TGP/12 eine Erläuterung hinzuzufügen, dass die Tabelle im Falle der Gleichwertigkeit zwischen den Ausprägungsstufen gemäß dem in der Erläuterung zu den Merkmalen in Abschnitt 8.2 der Prüfungsrichtlinien beschriebenen Verfahren als Referenz verwendet werden könne.

<sup>1</sup> TWV, siebenundfünfzigste Tagung, die vom 1. bis 5. Mai 2023 in Antalya, Türkei, abgehalten wurde.

<sup>2</sup> vergleiche Dokument TWV/57/26 „Report“, Absätze 25 bis 28.

<sup>3</sup> Quelle: <https://worldseed.org/>

<sup>4</sup> vergleiche Dokument TC/59/28 „Bericht“, Absätze 41 und 42.

8. Die TWA stimmte dem Vorschlag zu, eine Erläuterung hinzuzufügen, dass die Tabelle nur im Falle einer bekannten Gleichwertigkeit zwischen den Ausprägungsstufen gemäß dem in der Erläuterung zu den Merkmalen in Abschnitt 8.2 der Prüfungsrichtlinien beschriebenen Verfahren verwendet werden könne.
9. Die TWO nahm zur Kenntnis, dass Krankheitsresistenzmerkmale im Allgemeinen bei Zierpflanzen nicht verwendet würden, und vereinbarte, dass die Sachverständigen auf der Sitzung nicht über genügend Erfahrung verfügten, um eine bestimmte Ansicht zu dem Vorschlag zu vertreten.
10. Die TWF stimmte der TWA zu, dass die Anleitung in Dokument TGP/12 klarstellen sollte, dass die Verwendung der Tabelle von Fall zu Fall bestimmt werden sollte und die im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendete Terminologie keine allgemeine Gleichwertigkeit der Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien darstellen würde.

#### Vorschlag

11. Aufgrund der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2024 wird vorgeschlagen, folgende Tabelle und Erläuterungen zur „Gleichwertigkeit der Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien mit der im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendeten Terminologie“ in das Dokument TGP/12, Abschnitt 2.3.2 „Quantitative Merkmale“ aufzunehmen:

#### 2.3.2 Quantitative Merkmale [...]

„Die in den Prüfungsrichtlinien für quantitative Krankheitsresistenzmerkmale verwendete Terminologie kann von der des Sektors Saatgut für Gemüsepflanzen abweichen. Dies kann sich auf die Aufteilung der Spanne oder den Wortlaut der Ausprägungsstufen beziehen.

„Es besteht keine allgemeine Gleichwertigkeit zwischen den Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien und der im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendeten Terminologie. Die Gleichwertigkeit kann von Fall zu Fall gemäß dem in Abschnitt 8.2 der Prüfungsrichtlinien („Erläuterung zu einzelnen Merkmalen“) angegebenen Verfahren zur Bewertung des Merkmals bestimmt werden.

„Die nachstehende Tabelle gibt eine Referenz im Fall von Gleichwertigkeit zwischen den Ausprägungsstufen für quantitative Krankheitsresistenzmerkmale in den Prüfungsrichtlinien und der im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendeten Terminologie an:

„Tabelle 2: Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien und die im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendete Terminologie:

	Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien	Im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendete Terminologie <sup>5</sup>
Noten	Resistenz gegen [Name der Krankheit] ist:	Die Reaktion einer Pflanzensorte auf eine bestimmte Krankheit ist:
1	fehlend oder gering	Anfälligkeit (S)
2	mittel	Intermediäre Resistenz (IR)
3	hoch	Hohe Resistenz (HR)“

[Anlage III folgt]

<sup>5</sup> Quelle: <https://worldseed.org/>



## ANLAGE III

DOKUMENT TGP/5 „ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“, ABSCHNITT 6  
„UPOV-BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG UND UPOV-SORTENBESCHREIBUNG“  
(ÜBERARBEITUNG)

UNTERABSCHNITT „UPOV-SORTENBESCHREIBUNG“  
PUNKT 16 „ÄHNLICHE SORTEN UND UNTERSCHIEDE ZU DIESEN SORTEN“

*Hintergrund*

1. Zur Erleichterung der von den Verbandsmitgliedern als zweckmäßig erachteten Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung erarbeitete die UPOV das Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, das Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ enthält. Das Dokument TGP/5, Abschnitt 6, enthält eine Auskunftsmustervorlage für Behörden zur Berücksichtigung der Ergebnisse von Anbauprüfungen oder sonstigen Tests, die bereits von einem anderen Verbandsmitglied durchgeführt wurden.
2. Die „UPOV-Sortenbeschreibung“ in Dokument TGP/5, Abschnitt 6, ersucht die berichtende Behörde, unter Punkt 16 die folgenden Auskünfte zu erteilen:

„16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

Bezeichnung(en) der Sorte(n), die der Kandidatensorte ähnlich ist (sind)	Merkmal(e), in dem (denen) die Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist <sup>1)</sup>	Ausprägungsstufe des/der Merkmals/Merkmale für die ähnliche(n) Sorte(n) <sup>2)</sup>	Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) für die Kandidatensorte <sup>2)</sup>

„1) Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.

„2) Die Ausprägungsstufen der Kandidatensorte(n) und der ähnlichen Sorte(n) beziehen sich auf die DUS-Prüfung, die an der Prüfungsstation, dem Prüfungsort und der Prüfungsperiode, die unter den Punkten 11 und 12 aufgeführt sind, durchgeführt wurden.“

3. Zu Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“ wird die folgende Erläuterung gegeben:

„d) Zu Nummer 16 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

„Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.“

4. Auf ihrer Tagung im Jahre 2023 prüfte die TWF<sup>1</sup> das Dokument TWF/54/7 „Cooperation in examination“, das von einem Sachverständigen aus Neuseeland vorgelegt wurde (vergleiche Dokument TWF/54/13 „Report“, Absätze 17 und 18).
5. Die TWF vereinbarte, die Änderung von Dokument TGP/5, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ vorzuschlagen, um weitere Anleitung zu Informationen über bei der Prüfung berücksichtigte ähnliche Sorten zu geben.
6. Die TWF vereinbarte, folgende zusätzliche Erläuterungen in Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“ aufzunehmen, um klarzustellen, welche Sorten in der UPOV-Sortenbeschreibung angegeben werden sollten (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

<sup>1</sup> TWF, vierundfünfzigste Tagung, die vom 3. bis 7. Juli 2023 in Nîmes, Frankreich, abgehalten wurde.

- Alle vom Prüfer befundenen Sorten, die der Vergleichssorte am ähnlichsten/nächsten sind. Ist/sind keine solche Sorte(n) vorhanden, sollte ein Zusatz wie „Es konnte keine ähnliche bzw. nächste Sorte in der Anbauprüfung festgestellt werden“ vermerkt werden.
- Nur Sorten, die unter denselben Anbaubedingungen wie die Kandidatensorte geprüft wurden.
- Sorten, die die wenigsten Merkmalsunterschiede gegenüber der Kandidatensorte aufweisen.
- Alle Merkmale werden gleich bewertet, wobei für jede ähnliche Sorte alle Merkmale für die Unterscheidbarkeit zu beinhalten sind.

7. Der TC<sup>2</sup> vereinbarte auf seiner Tagung im Jahr 2023, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen im Jahr 2024 den Vorschlag der TWF zu prüfen, zusätzliche Erläuterungen unter Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“ aufzunehmen, und zu prüfen, ob weitere Anleitung zu Informationen über ähnliche bei der Prüfung berücksichtigte Sorten gegeben werden soll.

#### *Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2024*

8. Die TWV, die TWO, die TWA und die TWF prüften auf ihren Tagungen im Jahr 2024 die zusätzlichen Erläuterungen, die zur Aufnahme in Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“ in die „UPOV-Sortenbeschreibung“ vorgeschlagen wurden (vergleiche Dokument TWP/8/1, Absätze 15 bis 18).

9. Die TWV vereinbarte, dass Informationen über ähnliche Sorten und Unterschiede zur Kandidatensorte wichtig seien, um die Zusammenarbeit und den Austausch von DUS-Prüfungsberichten zu erleichtern.

10. Die TWV vereinbarte, dass Sortenbeschreibungen stets Informationen über die ähnlichsten Sorten liefern sollten, selbst wenn es sich um einen Elternteil oder Geschwister der Kandidatensorte handelt. Die TWV vereinbarte, dass das Fehlen von Informationen in Punkt 16 zu Ungewissheit darüber führe, ob die Sortenbeschreibung ordnungsgemäß ausgefüllt worden sei. Die TWV vereinbarte, dass ein Standardwortlaut für solche Situationen entwickelt werden sollte.

11. Die TWO stimmte der TWV zu, dass es nicht zweckmäßig wäre, in einer Sortenbeschreibung alle Sorten in einer Sammlung oder einer Liste der zusammen mit einer Kandidatensorte geprüften Sorten anzugeben.

12. Die TWO vereinbarte, dass Punkt 16 in den Sortenbeschreibungen nicht unbeantwortet bleiben sollte, und vereinbarte vorzuschlagen, dass der erste Aufzählungspunkt wie folgt lauten solle:

- Alle vom Prüfer befundenen die der Vergleichssorte am ähnlichsten/nächsten ähnlichen/nahen Sorten, sind sollten geprüft werden. Ist/sind keine solche Sorte(n) vorhanden, sollte ein Zusatz wie „Es konnte keine ähnliche bzw. nächste-nahe Sorte in der Anbauprüfung festgestellt werden“ vermerkt werden.

13. Die TWA stimmte der TWO zu, dass Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“ in den Sortenbeschreibungen nicht unbeantwortet bleiben sollte.

14. Die TWF stimmte der TWA zu, dass die erste vorgeschlagene zusätzliche Erläuterung zu Punkt 16 lauten sollte:

„Eine ähnliche Sorte/Sorten sollte(n) angegeben werden. Wenn keine ähnliche Sorte identifiziert wurde, sollte ‚keine‘ angegeben werden.“

15. Die TWO erinnerte daran, dass die derzeitige Erläuterung in Abschnitt 16, Absatz 2, folgendes vorsehe

„2) Die Ausprägungsstufen der Kandidatensorte(n) und der ähnlichen Sorte(n) beziehen sich auf die DUS-Prüfung, die an der Prüfungsstation, dem Prüfungsort und -Einrichtung(en) und der Prüfungsperiode, die unter den Punkten 11 [Prüfungseinrichtung(en) und Prüfungsort(e)] und 12 [Prüfungsperiode] aufgeführt sind, durchgeführt wurden.“

---

<sup>2</sup> vergleiche Dokument TC/59/28 „Bericht“, Absätze 33 und 34.

16. Die TWO vereinbarte, dass die folgende vorgeschlagene Erläuterung im zweiten Aufzählungspunkt nicht in die Anleitung aufgenommen werden sollte, da sie in Bezug auf Sorten, die nicht in derselben Anbauprüfung angebaut werden, Verwirrung stiften könnte:

- „Nur Sorten, die unter denselben Anbaubedingungen wie die Kandidatensorte geprüft wurden“

17. Die TWF vereinbarte, dass die in der zweiten vorgeschlagenen zusätzlichen Erläuterung beschriebene Situation bereits in Abschnitt 16, Absatz 2 behandelt werde und nicht in die Anleitung aufgenommen werden sollte.

18. Die TWO vereinbarte, dass der Wortlaut des dritten Aufzählungspunkts verbessert werden sollte, um zu erläutern, dass „Informationen über die der Kandidatensorte am nächst(n) ähnliche(n) Sorte(n)“ anstelle von „Sorten, die die wenigsten Merkmalsunterschiede gegenüber der Kandidatensorte aufweisen“ angegeben werden sollten.

19. Die TWO vereinbarte, dass die unter Punkt 16 erteilten Informationen die relevantesten Merkmale auflisten sollten, in denen sich die Kandidatensorte von den ähnlichsten Sorten unterscheidet. Die TWO vereinbarte, dass der Vorschlag im letzten Aufzählungspunkt (nachstehend dargelegt) nicht in die Anleitung aufgenommen werden sollte, da er zu komplexen Listen mit Merkmalen mit nur geringen Unterschieden zwischen der Kandidatensorte und den ähnlichsten Sorten führen könnte.

- „Alle Merkmale werden gleich bewertet, wobei für jede ähnliche Sorte alle Merkmale für die Unterscheidbarkeit zu beinhalten sind“.

20. Die TWA vereinbarte, dass die zweite und dritte vorgeschlagene zusätzliche Erläuterung nicht in die Anleitung aufgenommen werden sollten. Die TWA vereinbarte, dass die letzte vorgeschlagene zusätzliche Erläuterung und der letzte Aufzählungspunkt wie folgt geändert werden sollten:

„Alle Merkmale, bei denen Unterschiede festgestellt wurden, sollten angegeben werden.“

21. Die TWF vereinbarte, dass die restlichen zwei vorgeschlagenen zusätzlichen Erklärungen durch folgende ersetzt werden sollten: „Alle Merkmale, die Unterscheidbarkeit zwischen der (den) der Kandidatensorte nächsten/ähnlichen Sorte(n) schaffen, sollten angegeben werden.“

#### Vorschlag

22. Aufgrund der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2024 könnte der TC prüfen, die Erläuterung zu Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“ in Dokument TGP/5, Abschnitt 6, wie folgt zu ändern (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

„16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

Bezeichnung(en) der Sorte(n), die der Kandidatensorte ähnlich ist (sind)	Merkmal(e), in dem (denen) die Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist <sup>1)</sup>	Ausprägungsstufe des/der Merkmals/Merkmale für die ähnliche(n) Sorte(n) <sup>2)</sup>	Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) für die Kandidatensorte <sup>2)</sup>
--	---	---	--

„1) Eine ähnliche Sorte/Sorten sollte(n) angegeben werden. Wenn keine ähnliche Sorte identifiziert wurde, sollte 'keine' angegeben werden.

„2) Die Ausprägungsstufen der Kandidatensorte(n) und der ähnlichen Sorte(n) beziehen sich auf die DUS-Prüfung, die an der Prüfungsstation, ~~dem Prüfungsorteinrichtung~~ und der Prüfungsperiode, die unter den Punkten 11 und 12 aufgeführt sind, durchgeführt wurden.“

„3) Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.“

[...]

„d) Zu Nummer 16 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

„Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.“

23. Gemäß dem Vorschlag der TWA könnte der TC prüfen, das Verbandsbüro zu ersuchen, den Aufbau des Dokuments TGP/5, Abschnitt 6, zu überarbeiten, um klarzustellen, dass die „UPOV-Sortenbeschreibung“ eine Anlage des „UPOV-Berichts über die technische Prüfung“ und Punkt 18 „Erläuternde Bemerkungen zur Anlage: UPOV-Sortenbeschreibungen“ ein getrennter Abschnitt der Anleitung ist.

#### UNTERABSCHNITT „UPOV-SORTENBESCHREIBUNG“, PUNKT 17 „ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN“

##### *Hintergrund*

24. Die „UPOV-Sortenbeschreibung“ in Dokument TGP/5, Abschnitt 6, ersucht die berichtende Behörde, unter Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“ folgende Angaben zu machen:

„17. Zusätzliche Informationen

- „a) Zusätzliche Daten
- „b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
- „c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
- „d) Bemerkungen“

25. Die TWO<sup>3</sup> prüfte auf ihrer Tagung im Jahre 2023 das von einem Sachverständigen aus Neuseeland vorgelegte Dokument TWO/55/6 (vergleiche Dokument TWO/55/11 „Report“, Absätze 21 bis 25). Die TWO prüfte den in Dokument TWO/55/6 „Information required to enhance the use of existing DUS test reports“ vorgelegten Vorschlag, das Dokument TGP/5, Abschnitt 6 „UPOV-Sortenbeschreibung“, Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“ zu ändern, um Beispiele für „a) zusätzliche Daten“ aufzunehmen, die mit Sortenbeschreibungen bereitgestellt werden könnten.

26. Die TWO vereinbarte vorzuschlagen, die folgende nicht erschöpfende Liste von Beispielen für zusätzliche Daten zur Aufnahme in das Dokument TGP/5, Abschnitt 6 zu prüfen (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

- „a) Zusätzliche Daten (z. B. COYU- oder COYD-Ergebnisse, bestimmte Merkmale unterstützende Messdaten, Skalen für gemessene Merkmale für Beispielsorten)“

27. Die TWO vereinbarte, die Aufnahme des folgenden zusätzlichen Elements in die Liste der „zusätzlichen Informationen“ in Abschnitt 17 von Dokument TGP/5, Abschnitt 6, vorzuschlagen:

- „d Bei der Prüfung in der Anbauprüfung verwendete Beispielsorten“

28. Der TC vereinbarte auf seiner Tagung im Jahr 2023, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen im Jahr 2024 folgende Überarbeitung des Dokuments TGP/5, Abschnitt 6, Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“ zu prüfen und zu entscheiden, ob weitere Anleitung zu zusätzlichen Informationen für Sortenbeschreibungen gegeben werden soll (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

17. Zusätzliche Informationen

- „a) Zusätzliche Daten (z. B. COYU- oder COYD-Ergebnisse, bestimmte Merkmale unterstützende Messdaten, Skalen für gemessene Merkmale für Beispielsorten)
- „b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
- „c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
- „d) Bei der Prüfung verwendete Beispielsorten
- „e) Bemerkungen“

<sup>3</sup> TWO, fünfundfünfzigste Tagung, die vom 12. bis 16. Juni 2023 auf elektronischem Wege abgehalten wurde.

*Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2024*

29. Die TWV, die TWO, die TWA und die TWF prüften auf ihren Tagungen im Jahr 2024 die zusätzlichen Erläuterungen, die zur Aufnahme unter Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“ in die „UPOV-Sortenbeschreibung“ vorgeschlagen wurden, wie in Absatz 28 vorstehend dargelegt.

30. Die TWV stimmte dem Vorschlag zu.

31. Die TWO nahm zur Kenntnis, dass einige der unter „a) Zusätzliche Daten“ angegebenen Beispiele für Zierpflanzen nicht üblich seien, wie etwa COYU- oder COYD-Ergebnisse. Die TWF stimmte mit der TWV und der TWO darin überein, dass die unter Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“ angegebenen Elemente Beispiele seien, die je nach Pflanzentyp und beschriebener Sorte von Fall zu Fall zu prüfen seien.

32. Die TWA vereinbarte, dass zusammen mit „a) Zusätzliche Daten“ angegebene Beispiele nicht zweckmäßig seien und nicht in die Anleitung aufgenommen werden sollten.

33. Die TWA prüfte den neuen vorgeschlagenen Punkt „d)“ und vereinbarte, dass es nicht möglich sei, seine Aufnahme zu unterstützen, bevor nicht weitere Klarstellungen zu den Situationen, in denen diese Informationen bereitgestellt werden sollten, erfolgen.

34. Die TWA vereinbarte, dass weitere Informationen, die zwischen den Behörden in Sortenprüfungsberichten auszutauschen sind, bilateral vereinbart werden sollten.

*Vorschlag:*

35. Aufgrund der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2024 könnte der TC prüfen, das Dokument TGP/5, Abschnitt 6, Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“ wie folgt zu ändern (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung gekennzeichnet):

„17. Zusätzliche Informationen

„a) Zusätzliche Daten

„b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)

„c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)

„d) Bemerkungen“

„Weitere Situationen und die Art der zusätzlichen zu erteilenden Informationen können je nach geprüfter Pflanzenart und Sorte bilateral vereinbart werden.“

AUFBAU DES DOKUMENTES TGP/5,  
ABSCHNITT 6 „UPOV-BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG UND  
UPOV SORTENBESCHREIBUNG“

36. Die TWA<sup>4</sup> nahm auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zur Kenntnis, dass der „UPOV-Bericht über die technische Prüfung“ die „UPOV-Sortenbeschreibung“ als seine Anlage erwähnt. Die TWA vereinbarte, eine Überarbeitung des Aufbaus von Dokument TGP/5, Abschnitt 6, vorzuschlagen, um klarzustellen, dass die „UPOV-Sortenbeschreibung“ eine Anlage des „UPOV-Berichts über die technische Prüfung“ sei und Punkt 18 „Erläuternde Bemerkungen zur Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung“ ein weiterer getrennter Abschnitt der Anleitung sei.

37. Gemäß dem Vorschlag der TWA könnte der TC prüfen wollen, das Verbandsbüro zu ersuchen, den Aufbau des Dokuments TGP/5, Abschnitt 6, zu überarbeiten, um klarzustellen, dass die „UPOV-Sortenbeschreibung“ eine Anlage des „UPOV-Berichts über die technische Prüfung“ und Punkt 18 „Erläuternde Bemerkungen zur Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung“ ein getrennter Abschnitt der Anleitung ist.

[Anlage IV folgt]

<sup>4</sup> TWA, dreiundfünfzigste Tagung, die vom 27. bis 30. Mai 2024 auf elektronischem Wege abgehalten wurde. Vergleiche Dokument TWA/53/9 „Report“, Absatz 13.

## DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“ (ÜBERARBEITUNG)

ZUSÄTZLICHER STANDARDWORTLAUT (ASW) 3 „ERLÄUTERUNG DER WACHSTUMSPERIODE“

1. Der TC<sup>1</sup> vereinbarte auf seiner Tagung im Jahr 2023, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen im Jahr 2024 zu prüfen, ob der derzeitige Standardwortlaut für die Wachstumsperiode für „Obstarten mit deutlich abgegrenzter Ruheperiode“ wie folgt geändert werden soll (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

„a) Obstarten mit deutlich abgegrenzter Ruheperiode

„3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Dauer einer Vegetationsperiode angesehen, die mit der Winterruheperiode beginnt, sich mit dem Knospenaufbruch (blühend und/oder vegetativ) beginnt, sich mit und der Blüte und der Ernte der Früchte fortsetzt und am Ende mit Beginn der darauffolgenden Ruheperiode ~~mit dem Schwellen neuer Jahresknospen~~ endet.“

2. Auf ihren Tagungen im Jahr 2024 stimmten die TWV, die TWO, die TWA und die TWF dem Vorschlag zu, den Standardwortlaut der Wachstumsperiode für „Obstarten mit deutlich abgegrenzter Ruheperiode“ in Dokument TGP/7, ASW 3a), wie in Absatz 1 dargelegt, zu ändern. Die TWV und die TWA nahmen zur Kenntnis, dass diese Situation bei Gemüsearten und landwirtschaftlichen Arten nicht üblich sei.

ZUSÄTZLICHER STANDARDWORTLAUT (ASW) 7B)  
„ANZAHL DER ZU PRÜFENDEN PFLANZEN / PFLANZENTEILE“

*Hintergrund*

3. Kapitel 4 der Prüfungsrichtlinien bezieht sich auf die Prüfung der Unterscheidbarkeit. Abschnitt 4.1.4 enthält Informationen über die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen oder Pflanzenteile. Folgender Standardwortlaut ist in allen Prüfungsrichtlinien vorgesehen, wobei „{ x }“ die Anzahl der zu erfassenden Pflanzen oder Pflanzenteile ist:

„Sofern nicht anders angegeben, sollten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen erfolgen, wobei etwaige Abweichepflanzen außer Acht gelassen werden.“

4. Der folgende zusätzliche Satz kann gegebenenfalls hinzugefügt werden (zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) 7b)):

„Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollte(n) von jeder Pflanze { y } Teil(e) entnommen werden.“

5. Auf Ersuchen der TWF vereinbarte der TC<sup>2</sup> auf seiner Tagung im Jahr 2023, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen im Jahr 2024 einen Vorschlag zur Änderung von ASW 7b) zu prüfen, um klarzustellen, dass die angegebene Zahl eine Angabe der Mindestmenge sei, und wie folgt lauten solle:

„Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollte(n) von jeder Pflanze mindestens { y } Teil(e) entnommen werden.“

*Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2024*

6. Die TWV, die TWO, die TWA und die TWF prüften auf ihren Tagungen im Jahre 2024 den Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7, ASW 7 b), über die Anzahl der zu prüfenden Teile von Einzelpflanzen.

7. Die TWV vereinbarte, dass die Anzahl der von jeder Pflanze zu entnehmenden Teile für die Prüfungen kleiner Probengrößen besonders relevant sei. Die TWV vereinbarte, dass mehr Informationen über etwaige Folgen für die internationale Harmonisierung erforderlich seien, wenn in den Prüfungsrichtlinien kein genauer Wert angegeben sei.

8. Die TWO nahm zur Kenntnis, dass ASW 7b) nicht häufig für Zierpflanzen verwendet werde, und stimmte mit der TWV darin überein, dass die Anzahl der jeder Pflanze zu entnehmenden Teile besonders für Prüfungen

<sup>1</sup> vergleiche Dokument TC/59/28 „Bericht“, Absatz 39.

<sup>2</sup> vergleiche Dokument TC/59/28 „Bericht“, Absatz 40.

an kleinen Probengrößen relevant sei und dass mehr Informationen über etwaige Folgen für die internationale Harmonisierung erforderlich seien, wenn in den Prüfungsrichtlinien kein genauer Wert angegeben sei.

9. Die TWA vereinbarte, dass es nicht zweckmäßig wäre, den zusätzlichen Standardwortlaut ASW 7b) zu ändern. Die TWA vereinbarte, dass ASW 7b) eine festgelegte Anzahl von Pflanzenteilen vorsehen sollte, die für alle Merkmale in den Prüfungsrichtlinien zu erfassen sind. Die TWA vereinbarte, dass für den Fall, dass eine unterschiedliche Anzahl von Pflanzenteilen für einzelne Merkmale erfasst werden sollte, diese im Abschnitt 8 „Erläuterungen zu der Merkmalstabelle“ angegeben werden sollten.

10. Die TWF nahm die Anleitung in Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ über die Anzahl der Pflanzen und die Genauigkeit der Erfassungen sowie die Bemerkungen der TWV, der TWO und der TWA über die möglichen Folgen für die internationale Harmonisierung, wenn in den Prüfungsrichtlinien keine festgelegte Anzahl Pflanzenteile angegeben ist, zur Kenntnis.

11. Die TWF erinnerte daran, dass die Erfassung von Merkmalen bei Obstarten häufig auf drei oder fünf Pflanzen beruhe. Die TWF vereinbarte, dass sich die Probengröße mit zusätzlichen von jeder Pflanze zu entnehmenden Teilen (interne Wiederholungen), wie Blätter und Früchte, erhöht.

12. Die TWF nahm zur Kenntnis, dass der Wortlaut in ASW 7b) eine festgelegte Anzahl von Pflanzenteilen vorsehe, die für alle Merkmale in den Prüfungsrichtlinien zu erfassen seien, sofern nicht anders angegeben. Die TWF vereinbarte, dass bestimmte Merkmale, wie etwa die Fruchtform, eine höhere Anzahl von Pflanzenteilen als in ASW 7b) festgelegt erfordern könnten.

13. Die TWF prüfte verschiedene Ansätze zur Angabe einer unterschiedlichen Anzahl von von jeder Pflanze zu entnehmenden Teilen, wie z. B. je nach Sortentyp (z. B. aus Kreuzung oder Mutation entstanden), wie in den Prüfungsrichtlinien für Aprikose und Mais vorgesehen; Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen; und Angabe alternativer Prüfungsmethoden (z. B. „MS/VG“).

14. Die TWF nahm den Bericht Frankreichs zur Kenntnis, dass eine höhere Anzahl von von jeder Pflanze zu entnehmenden Teilen als in den Prüfungsrichtlinien festgelegt in einigen Fällen für eine höhere Genauigkeit der Unterscheidbarkeitsprüfungen verwendet werden könnte. Die TWF vereinbarte, dass dieses Verfahren in bestimmten Fällen angewandt werden könne und die in den Prüfungsrichtlinien festgelegte Probengröße für Routineprüfungen nicht erhöht werden sollte.

15. Die TWF vereinbarte, den Sachverständigen aus Frankreich zu ersuchen, Beispiele zusammenzustellen, wenn die Anzahl der von jeder Pflanze zu entnehmenden Teile höher sein könnte als in den Prüfungsrichtlinien festgelegt. Die TWF vereinbarte, den Sachverständigen aus Frankreich zu ersuchen, Optionen zu sondieren, um anzugeben, dass die Prüfung von Merkmalen je nach dem erforderlichen Genauigkeitsgrad an verschiedenen Probengrößen durchgeführt werden könnte.

#### ERLÄUTERUNG (GN) 28 „BEISPIELSSORTEN“ - BEISPIELSSORTEN FÜR QUANTITATIVE MERKMALE MIT STERNCHEN, WENN ABBILDUNGEN VORGELEGT WERDEN

##### *Hintergrund*

16. Der TC nahm auf seiner Tagung im Jahr 2023 die Erörterungen über etwaige Änderungen des Dokuments TGP/7, GN 28 „Beispielssorten“ zur Kenntnis, wie in Dokument SESSIONS/2023/2, Anlage III, berichtet. Der TC nahm zur Kenntnis, dass die TWA den Sachverständigen aus Deutschland ersucht habe, einen Vorschlag zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/7, GN 28, betreffend die Situationen, in denen Abbildungen Beispielssorten ersetzen könnten, und ihre ergänzende Rolle zur Klarstellung der Ausprägungsstufen eines Merkmals zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2024 zu erstellen.

##### *Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2024*

17. Die TWV, die TWO, die TWA und die TWF prüften auf ihren Tagungen im Jahr 2024 die Dokumente TWV/58/10, TWO/56/7, TWA/53/8 bzw. TWF/55/8, die von einem Sachverständigen aus Deutschland vorgelegt wurden.

18. Die TWV, die TWA und die TWF vereinbarten, dass die Prüfungsrichtlinien so viele Informationen wie möglich enthalten sollten, einschließlich sowohl Beispielssorten als auch Abbildungen.

19. Die TWV vereinbarte, dass Abbildungen zusätzliche Informationen liefern und in einigen Fällen informativer sein könnten als Beispielssorten.

20. Die TWO stimmte mit der TWV darin überein, dass Abbildungen besonders nützlich seien, wenn die Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien nicht verfügbar oder für den Anbau unter bestimmten Anbaubedingungen nicht geeignet seien.
21. Die TWV stimmte dem Vorschlag zu, weitere Anleitung zu den Situationen zu geben, in denen Abbildungen Beispielsorten ergänzen oder ersetzen könnten.
22. Die TWV und die TWA prüften die Absätze 2.1 bis 2.3 des Vorschlags und vereinbarten, den Verfasser aus Deutschland zu ersuchen, weitere Erläuterungen zu den Entscheidungskriterien oder Beispiele zu geben, wenn Abbildungen Beispielsorten ersetzen könnten.
23. Die TWO erinnerte an die zuvor gegebenen Beispiele für Situationen, in denen Abbildungen Beispielsorten ersetzen könnten, wie in der Anlage des Dokuments TWO/56/7 enthalten, und vereinbarte, den Verfasser aus Deutschland zu ersuchen, deren Aufnahme in den nächsten Entwurf der Anleitung zu prüfen.
24. Die TWF nahm zur Kenntnis, dass Beschränkungen des internationalen Verkehrs von Pflanzenmaterial den Zugang zu Pflanzenmaterial von Beispielsorten von Obstarten einschränken könnten. Die TWF stimmte mit der TWV, der TWA und der TWO darin überein, dass Abbildungen besonders nützlich seien, wenn die Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien nicht verfügbar oder für den Anbau unter bestimmten Anbaubedingungen nicht geeignet seien.
25. Die TWF prüfte Situationen, in denen Abbildungen Beispielsorten ersetzen könnten, und erinnerte an die Anleitung zur Entwicklung regionaler Serien, wenn eine universelle Serie von Beispielsorten, die für alle UPOV-Mitglieder gilt, nicht zweckmäßig sei.

[Anlage V folgt]



## ANLAGE V

ZUGANG ZU PFLANZENMATERIAL ZUM ZWECK DER VERWALTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN  
UND DER DUS-PRÜFUNG*Hintergrund*

1. Der TC<sup>1</sup> prüfte auf seiner Tagung im Jahr 2023 den Vorschlag der TWF, eine Anleitung zu den Elementen zur Aufnahme in Anträge auf Einreichung von Pflanzenmaterial von Kandidatensorten und allgemein bekannten Sorten zur DUS-Prüfung zu erarbeiten.
2. Der TC vereinbarte, dass es nicht zweckmäßig wäre, die vorgeschlagene Anleitung in das Dokument TGP/5, Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“, aufzunehmen. Der TC vereinbarte, dass ein geeigneter Ort für die Bereitstellung dieser Informationen ermittelt werden sollte und nicht unbedingt in einem TGP-Dokument.
3. Der TC vereinbarte, die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2024 zu ersuchen, die von der TWF vorgeschlagenen Elemente sowie weitere Erfahrungen und Verfahren zur Anforderung von Pflanzenmaterial von Züchtern wie folgt zu prüfen:
  - Schreiben an den Schutztitelinhaber für die Sorte oder dessen offiziellen Vertreter im Hoheitsgebiet
  - Technische Einzelheiten, insbesondere Qualität, Quantität, Datum und Ort der Einreichung. Im Obstsektor muss das Material, soll es die gewünschte Qualität haben, unter Umständen häufig mehr als ein Jahr im Voraus organisiert werden. Die Behörde sollte eine gewisse Flexibilität akzeptieren, was die Bereitstellung des Materials anbelangt.
  - Detaillierte Erklärungen betreffend den Zweck
    - Sortensammlung
    - Seite-an-Seite-Vergleich mit einer potenziell ähnlichen Kandidatensorte
  - Was geschieht mit dem Material während und nach der Prüfung, einschließlich DNS-Probenentnahme und DNS-Profile, und was nicht
    - Verantwortlich für die Durchsetzung der Politik ist die Sortenschutzbehörde
    - Auslösender Zweck ist die DUS-Prüfung
    - Physischer Ort des Materials, Möglichkeit des Zugangs für den Inhaber, Beschreibung der gebotenen Sorgfalt und Gegebenheiten beim Anbau
    - Inhaberschaft an dem Material
    - Klarstellung möglicher anderer Verwendungen, z. B. andere offizielle Zwecke, und welche Umstände, unter denen das Material an eine andere Partei/Behörde abgegeben werden darf
    - Klarstellung der Situationen, die der Zustimmung des Züchters bedürfen bzw. nicht
    - Wer hat Zugang zu dem Material
    - Welche Informationen werden der Öffentlichkeit verpflichtend bekannt gemacht werden müssen (Fotoaufnahmen, Beschreibungen).

*Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2024*

4. Die TWV, die TWO, die TWA und die TWF prüften die vorgeschlagenen Elemente zur Aufnahme in die Anträge auf Einreichung von Pflanzenmaterial von Kandidatensorten und allgemein bekannten Sorten für die DUS-Prüfung, wie in Absatz 3 vorstehend dargelegt.
5. Die TWV nahm die berichteten Erfahrungen mit einem Musterantrag für die Einreichung von Pflanzenmaterial von Pflanzenzüchtern auf der Grundlage bestehender Regelungen in der Europäischen Union und Frankreich zur Kenntnis.

---

<sup>1</sup> vergleiche Dokument TC/59/28 „Bericht“, Absätze 35 bis 37.

6. Die TWV vereinbarte, dass Informationen über die Gründe für das Gesuch und die beabsichtigte Verwendung des Pflanzenmaterials dessen Bereitstellung durch die Züchter erleichtern könnten. Die TWV vereinbarte, um weitere Informationen über Erfahrungen mit Anträgen auf Einreichung von Pflanzenmaterial zur Prüfung auf künftigen Tagungen zu ersuchen.
7. Die TWV nahm die Berichte aus Deutschland und Japan über das Vorhandensein besonderer Anforderungen aus innerstaatlichen Vorschriften zur Kenntnis und vereinbarte, dass es in diesem Stadium nicht zweckmäßig wäre, eine Anleitung zu dieser Angelegenheit zu erarbeiten.
8. Die TWO vereinbarte, dass die in dem Dokument enthaltenen Elemente nützliche Beispiele für den Fall seien, dass es schwierig sei, Pflanzenmaterial für die Prüfung von Zierpflanzen zu erhalten.
9. Die TWO nahm die von der Europäischen Union und Deutschland berichteten Erfahrungen mit Anträgen auf Einreichung von Pflanzenmaterial von Kandidatensorten und allgemein bekannten Sorten zur Kenntnis und vereinbarte, dass keine weitere Anleitung zu diesem Thema ausgearbeitet werden müsse.
10. Die TWA stimmte der TWO zu, dass es nicht notwendig sei, weitere Anleitung zu diesem Thema auszuarbeiten.
11. Die TWF vereinbarte, um weitere Informationen über Erfahrungen mit Anträgen auf Einreichung von Pflanzenmaterial zu ersuchen, über die auf künftigen Tagungen berichtet werden soll.

[Anlage VI folgt]

ANLAGE VI

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE FÜR  
DOKUMENT UPOV/INF/6/6 „ANLEITUNG ZUR AUSARBEITUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN  
AUFGRUND DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS“ (DOKUMENT UPOV/INF/6/7)

BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 HANDLUNGEN IN BEZUG AUF DAS VERMEHRUNGSMATERIAL

Vorbehaltlich der Billigung der Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/PPM/1 „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (in Dokument UPOV/EXN/PPM/2 Draft 1 enthalten) durch den Rat auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung, Ersetzung des Wortlauts der „BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL 14 Absatz 1“ durch den neuen Wortlaut von Dokument UPOV/EXN/PPM/2.

BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 5 IM WESENTLICHEN ABGELEITETE UND BESTIMMTE ANDERE SORTEN

Ersetzung des Wortlauts der „BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL 14 Absatz 5“ durch den neuen vom Rat auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung gebilligten Wortlaut des Dokuments UPOV/EXN/EDV/3.

BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL 20 SORTENBEZEICHNUNGEN

Vorbehaltlich der Billigung der Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/DEN/3 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (in Anlage I dieses Dokuments enthalten) durch den Rat auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung, Ersetzung des Wortlauts der „BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL 20“ durch den neuen Wortlaut des Dokuments UPOV/EXN/DEN/4.

[Ende von Anlage VI und des Dokuments]